

Schulinterne Regelung zu den SCHULFAHRTEN

Beschluss der Gesamtkonferenz des LCG WB vom 18.09.2008

Bezug: Erlass „Richtlinien für Schulwanderungen und Schulfahrten“ (RdErl. des MK vom 13.09.2002 (SVBl. LSA 11/2002, S. 254); geändert durch RdErl. des MK vom 01.04.2007 (SVBl. LSA 4/2007, S. 91)

Die **Gesamtkonferenz** legt unter Berücksichtigung der allgemeinen Zielstellungen und der finanziellen Möglichkeiten die **Kostenobergrenzen** (Gesamtkonferenzbeschluss vom 15.10.2003) fest. Die Kostenobergrenze für die Schulfahrten ist so zu bestimmen, dass die Erziehungsberechtigten nicht unzumutbar belastet werden. Die begleitenden Lehrkräfte entscheiden unter Einbeziehung der teilnehmenden Schülerinnen und Schüler sowie deren Erziehungsberechtigten über Ziel, Programm, Dauer und die Kostenobergrenze der Schulfahrt. Das Votum der Erziehungsberechtigten dient den Lehrkräften zur Orientierung für die Entscheidung. Es erfolgt in geheimer Abstimmung.

Die Schulleitung wird über die Schulfahrt, deren Dauer (möglichst auf **eine Woche zu fixierenden Zeitraum in Absprache mit den Klassenlehrern der Klassenstufe**) und **der Anzahl der teilnehmenden Schüler und Lehrer** durch fristgerechtes Einreichen der Anmeldeunterlagen, welche im Lehrerzimmer Haus I (Vordrucke) entnommen werden können, **informiert! Die Klassenleiter können in individueller Absprache Fachlehrer ihrer Klassen zur Unterstützung bei der Aufsicht gewinnen. Um einen möglichst geringen Ausfall an Lehrkräften zu gewährleisten, ist die Anzahl begleitender Lehrkräfte wie folgt begrenzt:**

Anzahl der gemeinsam fahrenden Klassen	zusätzlich begleitende Lehrkräfte	Gesamtzahl der in diesem Zeitraum auszuplanenden Lehrkräfte
1	1	2
2	1	3
3	1	4
4	1	5

Die Teilnahme von Eltern gemäß Erlass 4.3 wird hiervon nicht berührt.

Die **pädagogische Zielsetzung** und die **physische** und **psychische Belastbarkeit** der *Schülerinnen und Schüler* sowie der *Lehrkräfte* setzen den Rahmen für Inhalt, Art und Umfang von Schulwanderungen und Schulfahrten einschließlich der Dauer.

Verträge mit Beförderungs- und Beherbergungsunternehmen werden in Abstimmung mit der Schulleitung von der fahrtleitenden **Lehrkraft** im Namen des Landes Sachsen-Anhalt abgeschlossen. Dazu sind mindestens *zwei Vergleichsangebote* von Transportunternehmen einzuholen und hinsichtlich der Wirtschaftlichkeit zu prüfen. Dies gilt auch für die Beherbergung, sofern das nach den Umständen der Reise möglich ist. Möglichkeiten der Bezuschussung sind zu nutzen. Es sind nur solche Verträge abzuschließen, die **sämtliche** anfallenden Kosten gesondert und detailliert ausweisen.

Für die Kostenobergrenzen gilt der Gesamtkonferenzbeschluss vom 15.10.2003!

1. Eintägige Schulwanderungen

liegen in Verantwortung und Planung der Klassenlehrerin / des Klassenlehrers oder der

Lucas-Cranach-Gymnasium

Lutherstadt Wittenberg

Tutorin / des Tutors und die sich gegebenenfalls mit den in der jeweiligen Klasse / im jeweiligen Kurs unterrichtenden Fachlehrern inhaltlich und organisatorisch abstimmen. Inhalt und Zeitpunkt sind 2 Monate vor dem Wandertag auf dem entsprechenden Vordruck der Schulleitung anzuzeigen und von dieser genehmigen zu lassen.

Zu den eintägigen Schulwanderungen gehören in der Regel auch die Exkursionen der Fachschaften und die Tage zur Studien- und Berufsorientierung.

Ad hoc – Planungen, nur weil noch Tage zur Verfügung stehen, **sind unzulässig!**

2. Mehrtägige Schulfahrten:

in Klasse 5/6

Thema: Findung der Klassengemeinschaft

Ziel: innerhalb des Bundeslandes oder unmittelbar angrenzend

Zeitpunkt: Ende des 5. Schuljahres oder Beginn des 6. Schuljahres

in Klasse 7/8

Thema: Unser Bundesland oder angrenzende Bundesländer / Verbindung zu Geografie, Geschichte...

Ziele: in der weiteren Umgebung (z. B. Harzregion, Burgenland, geschichtsträchtige Regionen in Sachsen-Anhalt / Thüringen ...)

Zeitpunkt: Ende des 7. Schuljahres oder Beginn des 8. Schuljahres

in Klasse 10

Thema: Bundeshauptstadt / Bundespolitik / geschichtliche, gesellschaftswissenschaftliche o. kulturhistorische Bezüge

Ziel: Berlin, Potsdam oder Umgebung, Dresden

Zeitpunkt: im zweiten Schulhalbjahr (möglichst Ende)

Besonderheit: durch Kontakte zu den Bundestagsabgeordneten der Region sind deren Möglichkeiten zur Teilnahme/Besichtigung des Bundestages oder anderer Einrichtungen der Bundesregierung zu nutzen; Kultur- und Kunstschatze der sächsischen Hauptstadt

in Klasse 11/12

Thema: „Studienfahrt“

Ziel: Großstadt / Ballungszentrum / kulturhistorisch interessanter Ort in Deutschland

Zeitpunkt: am Ende des 11. oder unmittelbar nach Beginn des 12. Schuljahres

Besonderheit: es sollte nach Möglichkeit ein komplexes Programm, das z. B. Studien- oder Ausbildungsvorbereitung, der geistig-kulturellen Bildung und der Bereicherung der Unterrichts dient, absolviert werden, z. B. in Kombination mit Tagesausflügen in das benachbarte Ausland

Zur besseren organisatorischen und inhaltlichen Vorbereitung der **mehrtägigen Schulfahrten** wird durch einen damit beauftragte Lehrerin ein **nach Klassenstufen strukturierter Empfehlungskatalog** erstellt. Die einzelnen Klassen, aber insbesondere die Kurse, einigen sich auf den Zeitraum der Fahrt, müssen aber nicht zwangsläufig das gleiche Fahrtziel wählen.

3. Weitere Formen der Schulfahrten am LCG sind:

- a) der **Ski-Kompaktkurs** in der Qualifikationsphase (jährlich)
- b) der **Schüleraustausch mit Frankreich** (alle zwei Jahre)
- c) spezielle, durch die jeweiligen Fachschaften angebotene, jahrgangsübergreifende **Sprachfahrten**
für besonders interessierte Schülerinnen und Schüler
(Zeitpunkte legen die Fachschaften fest; Ziele: London, Paris Rom, Madrid oder
in Zusammenarbeit mit der deut. -russl. Gesellschaft)

Alle Schulfahrten (ein- und mehrtägig) sind bei der **Schulleiterin** anzumelden.
Es sind die einheitlichen Antragsformulare (Vordrucke im LZ Haus I) zu verwenden.
Einzureichen sind mindestens **2 Monate** vor einen **Wandertag (eintägige Schulfahrt)**
und **4 Monate** vor einer mehrtägigen **Schulfahrt / Studienfahrt** folgende Unterlagen:

- **Antrag** auf Genehmigung einer Schulwanderung / **Meldung** über eine eintägige Schulwanderung
- **Anlage** zum Antrag auf Genehmigung
- **Teilnehmerliste**
- **Reisekostenverzichtserklärung**

Auf Grund der nun an unserer Schule gültigen „*Schulinternen Regelung für Schulfahrten*“ müssen die Schulfahrten nicht mehr auf einer GK beantragt werden.

Dies gilt nicht für Projekte und Projektarbeit (außer Aktivitäten im Rahmen des fächerverbindenden Unterrichts im November – dieser ist bereits von der GK genehmigt worden). Diese müssen spätestens auf der Gesamtkonferenz, welche zeitlich unmittelbar davor liegt, eingereicht werden. Steht eine Schulfahrt im unmittelbaren Zusammenhang mit diesen Projekten oder der Projektarbeit, ist diese mit den o. g. Unterlagen bei der stellvertretenden Schulleiterin einzureichen.

Finanzielle Absicherung der Schulfahrten:

Sofern der Schule durch das LVwA Halle Haushaltsmittel zur Verfügung gestellt werden, sind diese für den Ski-Kompaktkurs und den Schüleraustausch Frankreich zu verwenden.

Bei allen anderen Schulfahrten (ein- u. mehrtägig) tragen die Eltern die Kosten (Beschlüsse der GK über Höhe der Kosten beachten)! Es sind die Kontingente der Freifahrten zu nutzen, Ansparmodelle anzuwenden oder externe Sponsoren zu gewinnen. Über die Möglichkeiten der Unterstützung sozial schwacher Elternhäuser informiert Sie die „Verordnung zu Vergünstigungen bei Schulfahrten“ vom 2. März 2006 (GVBl. LSA 7/2006, S. 66) – Computer im LZ Haus I → Gesetze

Eine finanzielle Unterstützung aus dem Budget der Schule kann nicht erfolgen!

Lucas-Cranach-Gymnasium Wittenberg

Im Auftrag

B. Ludlei
Oberstudiendirektor